

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG München: Elvis-Erben bekommen keinen Vergütungs-Nachschlag

Der Konzern **Sony Music Entertainment** muss die Erben von **Elvis Presley**



nicht an den Nutzungserlösen beteiligen, die er mit Elvis-Songs in Deutschland erzielt. Das hat das **Oberlandesgericht München** entschieden (Urteil vom 1. Juni 2017 – Az.: 6 U 310/16) und damit letztlich ein Urteil des **Landgerichts München** (Urteil vom 23. Nov.

2011 – Az.: 21 O 25511/10) bestätigt.

Der Rockstar hatte 1973 seiner damaligen Plattenfirma **RCA Records** für 5,4 Millionen Dollar die Rechte an über 1.000 Songs verkauft, eingeschlossen waren bei dieser Pauschal-Vergütung auch die Deutschland-Rechte. RCA wurde später von **Arista Music** übernommen, die inzwischen Teil von Sony Music Entertainment sind. Aufgrund der besonderen Vergütungsregeln in Deutschland hatte

Elvis **Presley Enterprises** (an dem Unternehmen ist auch die Tochter **Lisa Marie Presley** beteiligt) hierzulande mit Unterstützung der Kanzlei **Boehmert & Boehmert** (Berlin) Klage gegen die in München ansässige Sony-Deutschland-Tochter eingereicht. Sony engagierte die Hamburger Kanzlei **Harte-Bavendamm**.

Zwar liegt der heutige Wert der Elvis-Songs bei einem Vielfachen des damaligen Wertes, doch rechtfertigt diese Tatsache keinen Nach-

schlag. Das haben sowohl das Landgericht München als auch das OLG München klar im ersten Verfahren entschieden, aber das OLG verurteilte Sony/Arista dazu, die Verwertungserlöse seit 2008 offen zu legen. Eine erneute Klage der Elvis Presley Enterprises, die vom Prozess-Finanzierer **Calunius Fund** mit Sitz in London unterstützt wird, wurde im Dezember 2015 vom Landgericht abgewiesen, dem sich nun das OLG München anschloss. (ps)

OVG Hamm: Kein Anspruch auf Barzahlung von Rundfunk-Beiträgen

Rundfunk-Beiträge müssen per Überweisung entrichtet werden. Das hat das **Oberverwaltungsgericht Hamm** entschieden und damit ein Urteil des **Verwaltungsgerichts Köln** für rechtmäßig erklärt (Beschluss vom 13. Juni 2017 – Az.: 2 A 1351/16). Ein beitragspflichtiger Rundfunk-Teilnehmer wollte beim **WDR** fällige Gebühren in bar entrichten, was der WDR mit Verweis auf die Beitragssatzung ablehnte. In der OVG-Presse-

Info vom 14. Juni 2016 wird die Entscheidung erläutert: „Der Kläger, der der damaligen GEZ bis zum Jahr 2012



eine Einzugsermächtigung erteilt und im Jahr 2014 bereits unter Berufung auf die seiner Meinung nach gegebene Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erfolglos in zwei

Instanzen gegen Beitragsbescheide für frühere Zeiträume geklagt hatte, wollte die Überweisungspflicht nicht akzeptieren. Er macht geltend, das Bundesbankgesetz definiere Eurobanknoten als einziges unbeschränktes Zahlungsmittel. Daraus ergebe sich ein Recht, jegliche Forderung in bar erfüllen zu dürfen.

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage ab. Den Antrag des Klägers,

die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts jetzt abgelehnt. Es sei bereits zweifelhaft, ob das Bundesbankgesetz das vom Kläger angenommene grundsätzliche Verbot enthalte, einen zwingend bargeldlosen Zahlungsverkehr anzuordnen. Jedenfalls stünden aber weder diese Vorschrift noch Grundrechte einer entsprechenden *Fortsetzung auf Seite 2*

Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 24 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 + 4
IMPRESSUM	5

Die 24 neuen Titel dieser Woche

C	J
campus	Julian der Checker
campus berlin	
campus bochum	L
campus bonn	Lichter der Welt
campus hamburg	
campus heidelberg	m
campus köln	arent
campus münchen	Meine Klasse – voll das Leben
campus tübingen	
D	P
Der Rote Schatten	Pony
Die Roten Schatten	
E	R
Ein Mann, eine Wahl	Regio-Jobanzeiger
EQUILA	
G	S
Gekauft, Gekocht, Gewonnen	SchlagerHype – Das Fest der Fans
Griaß' Di - im Passauer Land	SchlagerMegaHype – Das Fest der Fans
	Schrauben - Sägen - Siegen – Die Heimwerker-Schlacht

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

04.07.2017, Woche 27, Nr. 1332
Anzeigenschluss: 30.06.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

27.06.2017, Woche 26, Nr. 1331
Anzeigenschluss: 23.06.2017, 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 1

Anordnung im Bereich der Massenverwaltung entgegen. Sie sei vielmehr durch die Ziele der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenminimierung gerechtfertigt. Es liege auch und gerade im Interesse des zahlungspflichtigen Bürgers, von ihm letztlich mitzutragende Verwaltungskosten möglichst gering zu halten. Diese im Steuer- und Sozialversicherungsrecht anerkannten Maßstäbe seien für die Einziehung von Rundfunkbeiträgen gleichermaßen einschlägig. Demgegenüber sei die damit verbundene Belastung des Einzelnen jedenfalls dann kaum nennenswert, wenn er – wie der Kläger – über ein Girokonto verfüge. Ob die Anordnung, wie etwa bei der Kfz-Steuer, auf Bundesrecht oder wie beim Rundfunkbeitrag auf Landesrecht beruhe, sei entgegen der Auffassung des Klägers ohne Bedeutung.“ Der OVG-Beschluss ist unanfechtbar. (ps)



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Regio-Jobanzeiger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere für elektronische Medien.

Regio-Jobanzeiger GmbH & Co. KG
Welfenstraße 22, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Rote Schatten Die Roten Schatten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sommerhaus Filmproduktion GmbH
Alleenstraße 2, 71638 Ludwigsburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

marent

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen inklusive Abwandlungen, Wortbildungen und mit allen Zusätzen. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle Medien einschließlich Druckerzeugnissen aller Art, Film, Fernsehen und aller sonstigen audio-visuellen, elektronischen und oder digitalen Medien und Datenträger.

Bioenergie-Quelle UG
Friedrich-Wilhelm-Straße 10, 46562 Voerde

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Griaß' Di – im Passauer Land

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Donaudruck GmbH
Kloster-Mondsee-Straße 14, 94474 Vilshofen a. d. Donau

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lichter der Welt

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und Werkformen, insbesondere- aber nicht abschließend- Aufführungen mit Pferden, Bühnenaufführungen, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Brehm & v. Moers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Große Bleichen 31, 20354 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

EQUILA

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und Werkformen, insbesondere- aber nicht abschließend- Aufführungen mit Pferdedarstellungen, Bühnenaufführungen, Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Brehm & v. Moers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Große Bleichen 31, 20354 Hamburg

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Julian der Checker

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gekauft, Gekocht, Gewonnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Pony

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelskombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Online-Dienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

SchlagerMegaHype – Das Fest der Fans SchlagerHype – Das Fest der Fans

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschl. Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen.

**HÖCKER Rechtsanwälte
Friesenplatz 1, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

**campus
campus berlin
campus köln
campus hamburg
campus münchen
campus bonn
campus heidelberg
campus tübingen
campus bochum**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Klasse – voll das Leben Ein Mann, eine Wahl Schrauben - Sägen - Siegen – Die Heimwerker-Schlacht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

**Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.

Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

*inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufsgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen

verantwortlich: Birgit Weselmann, -57

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/
Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer
und Entscheider in Verlagen, Hörfunk-
und TV-Anstalten, Produzenten von
audiovisuellen, digitalen und elektro-
nischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Prespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____